



Formelle Bemerkungen des EDSB zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich EU-Kanada hinsichtlich des Erlasses eines Beschlusses über die gegenseitige Anerkennung des Partnerschutzprogramms Kanadas und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union zu vertreten ist

1. Einleitung und Hintergrund

- Diese formellen Bemerkungen zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich EU-Kanada hinsichtlich des Erlasses eines Beschlusses über die gegenseitige Anerkennung des Partnerschutzprogramms Kanadas und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union zu vertreten ist („der Vorschlag für einen Beschluss des Rates“), wurden vom EDSB gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725¹ aufgrund eines Konsultationsersuchens der Europäischen Kommission, Generaldirektion Steuern und Zollunion (GD TAXUD), vom 20. Oktober 2020 verfasst.
- Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates legt den Standpunkt im Namen der Europäischen Union in der Sitzung des Gemischten Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollbereich (JCCC) dar, der durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung des Partnerschutzprogramms Kanadas und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union errichtet wurde. Ein solcher Standpunkt gemäß Artikel 1 des Vorschlags für einen Beschluss des Rates ist in seinem Anhang im Einzelnen dargelegt.
- Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass er von der Kommission bereits informell zum Entwurf des Vorschlags für einen Beschluss des Rates konsultiert worden war und Gelegenheit hatte, sich zu Datenschutzaspekten zu äußern.

2. Bemerkungen des EDSB

2.1. Allgemeine Bemerkungen

- Der EDSB stellt fest, dass im Anhang des Vorschlags für einen Beschluss des Rates

¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295/39 vom 21.11.2018). Regulation (EU) 2018/1725 of the European Parliament and of the Council of 23 October 2018 on the protection of natural persons with regard to the processing of personal data by the Union institutions, bodies, offices and agencies and on the free movement of such data, and repealing Regulation (EC) No 45/2001 and Decision No 1247/2002/ECText with EEA relevance.

nicht auf die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“)² und der Verordnung (EU) 2018/1725 verwiesen wird. Daher empfehlen wir die Einbeziehung eines solchen Hinweises in Form eines zusätzlichen Erwägungsgrundes im Vorschlag für einen Beschluss des Rates, für den wir folgenden Wortlaut vorschlagen: „Die in diesem Anhang vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten muss der Verordnung (EU) 2016/679 und – wo anwendbar – der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprechen.“

2.2. Internationale Übermittlung personenbezogener Daten

- Der EDSB stellt fest, dass die Europäische Union und Kanada als Vertragsparteien das Zollprogramm der anderen Vertragspartei (das Partnerschutzprogramm Kanadas durch die EU; das Programm für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte durch Kanada) gemäß Artikel 2 des Anhangs als mit ihrem Programm kompatibel und gleichwertig anerkennen. Eine solche **gegenseitige Anerkennung** der Partnerschaftsprogramme im Bereich Handel zielt darauf ab, den Handel zu erleichtern und insbesondere die Grenzkontrollen durch die Zollbehörden zu harmonisieren.
- Der EDSB verweist erneut auf seine bereits verfassten Stellungnahmen zur gegenseitigen Anerkennung von Zollprogrammen, die von der EU über Beschlüsse des JCCC geschlossen wurden.³
- Der EDSB weist auch darauf hin, dass sich der Beschluss des Rates auf die Übermittlung personenbezogener Daten von den Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten an die Zollbehörden eines Drittlandes (Kanada) bezieht. Diese Übermittlungen umfassen eine **internationale Übermittlung personenbezogener Daten** im Sinne von Kapitel V DSGVO und müssen daher auf einer der Rechtsgrundlagen für die Übermittlung gemäß DSGVO in diesem Kapitel basieren (d. h. Artikel 45 „Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses“, Artikel 46 „Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien“ und Artikel 49 „Ausnahmen für bestimmte Fälle“).

² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016).

³ Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Gemischten Ausschuss EU-Japan für Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung der Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte in der Europäischen Union und in Japan, verfügbar unter:

https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/10-03-12_eu-japan_de.pdf

Siehe die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Standpunkt der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-China für Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union und des Programms „Measures on Classified Management of Enterprises“ der Volksrepublik China, verfügbar unter:

https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/opinions/eu-china-joint-customs-cooperation-committee_de

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Gemischten Ausschuss EU-USA für Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union und des Programms „Customs-Trade Partnership Against Terrorism“ der Vereinigten Staaten von Amerika, verfügbar unter:

https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/opinions/eu-us-joint-customs-cooperation_de

- Der EDSB stellt fest, dass der Beschluss des JCCC zur gegenseitigen Anerkennung von Zollprogrammen eine **rechtlich bindende Entscheidung** zwischen Zollbehörden sein würde⁴. Letzteres würde daher **die Rechtsgrundlage für die internationale Datenübermittlung** gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO darstellen. Die Liste der Garantien, die durch ein rechtlich bindendes und durchsetzbares Dokument zwischen öffentlichen Behörden gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO umgesetzt werden müssen, ist in den „*Leitlinien zu Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden und öffentlichen Stellen außerhalb des EWR*“ des Europäischen Datenschutzausschusses aufgeführt.
- Der EDSB stellt weiterhin fest, dass sich der Anhang auf „*Kommunikation zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und der kanadischen Zollbehörde*“ gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d und den „*Austausch von Informationen und die Kommunikation*“ gemäß Artikel 5 Absatz 2 bezieht. Hinsichtlich der möglichen Übermittlungen im Rahmen dieser Artikel ist der **EDSB der Auffassung, dass die geeignete rechtliche Grundlage**, in diesem Fall gemäß Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1725, **ebenfalls im Beschluss des JCCC enthalten ist.**

2.3. Rechte der betroffenen Personen

- In Bezug auf Artikel 6 Absatz 8⁵ hinsichtlich Rechtsbehelfen und gerichtlichen Überprüfungen **empfiehlt der EDSB die Aufnahme eines Verweises auf die Rechte der betroffenen Personen in diesen Artikel**, z. B. wie folgt: „*Jede Zollbehörde sorgt dafür, dass die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitzland sichergestellt ist, darunter das Auskunftsrecht und der Zugang zu personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Berichtigung und der Zugang zu Rechtsbehelfen oder gerichtlichen Überprüfungen.*“

2.4. Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzrichtlinien

- In Bezug auf Artikel 6 Absatz 10 Buchstabe b⁶ **ist der EDSB der Auffassung, dass der Verweis auf den EDSB und „die Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedstaaten“ umformuliert werden sollte, da er unvollständig ist.** Er bezieht sich auf die **Überprüfung** der Einhaltung der Bestimmungen in Artikel 6 durch diese Behörden, der nur **einige** Aspekte des Datenschutzes enthält (zum Beispiel fehlt der Grundsatz der

⁴ Siehe auch die kürzlich vom EDSA angenommenen „*Leitlinien 02/2020 zu Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden und öffentlichen Stellen außerhalb des EWR*“. Diese Leitlinien sind verfügbar unter: https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/consultation/edpb_guidelines_202002_art46guidelines_internationaltransferspublicbodies_v1.pdf

⁵ Artikel 6 Absatz 8: „*Jede Zollbehörde sorgt dafür, dass die Programmteilnehmer unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitzland in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Zugang zu Rechtsbehelfen bei Behörden oder gerichtlichen Überprüfungen haben.*“

⁶ Artikel 6 Absatz 10 Buchstabe b: „*Die Beachtung des Artikels 6 seitens jeder Zollbehörde unterliegt der Überprüfung durch die jeweils einschlägige Behörde, wodurch sichergestellt ist, dass Beschwerden über Verstöße bei der Behandlung von Informationen entgegengenommen, untersucht und beantwortet sowie angemessene Abhilfemaßnahmen getroffen werden. Bei diesen Behörden handelt es sich um*

(a) in der EU: den Europäischen Datenschutzbeauftragten oder seinen Nachfolger und die Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedstaaten,

(b) in Kanada: das „Recourse Directorate“ oder seinen Nachfolger in der kanadischen Zollbehörde.“

Datenminimierung). Darüber hinaus wird für Kanada anstatt der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde das „Recourse Directorate“ oder seinen Nachfolger in der kanadischen Zollbehörde angegeben.

- Der EDSB schlägt daher den folgenden Wortlaut vor: *„Die unter die Artikel dieses Anhangs fallende Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt der Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzrichtlinien und -grundsätze durch die zuständigen unabhängigen Aufsichtsbehörden. Bei diesen Behörden handelt es sich um (a) in der EU: den Europäischen Datenschutzbeauftragten oder seinen Nachfolger und die Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten in der jeweiligen Zuständigkeit; (b) in Kanada: die zuständige unabhängige kanadische Datenschutzaufsichtsbehörde.“*

Brüssel, 20. November 2020

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)